

## Statuten

### Alpiq Holding AG

Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Firma Alpiq  
Holding Ltd) besteh

in



# Inhalt

- 4 I. Firma, Sitz und Zweck
  - Art. 1–2
- 4 II. Aktienkapital und Obligationen
  - Art. 3–6
- 6 III. Organe der Gesellschaft
  - a) Generalversammlung
    - Art. 7–10
  - b) Verwaltungsrat
    - Art. 11–13
  - c) Vergütungsausschuss
    - Art. 14–17
  - d) Revisionsstelle
    - Art. 18
  - e) Unabhängiger Stimmrechtsvertreter
    - Art. 19
- 13 IV. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
  - Art. 20–25
- 17 V. Jahresrechnung und Gewinnverwendung
  - Art. 26–29
- 18 VI. Auflösung
  - Art. 30
- 18 VII. Bekanntmachungen, Einladungen und Mitteilungen
  - Art. 31
- 19 VIII. Befreiung von der Angebotspflicht
  - Art. 32
- 19 IX. Kapitalerhöhung mit Sacheinlage und Sachübernahme
  - Art. 33–36

## I. Firma, Sitz und Zweck

### **Art. 1**

Unter der Firma Alpiq Holding AG (Alpiq Holding SA, Alpiq Holding Ltd.) besteht eine Aktiengesellschaft, welche ihren Sitz in Lausanne hat.

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Verwertung von Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere auf dem Gebiet von Energie, Elektrizität, Gas und Wärme.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft kann Immobilien erwerben, verwalten, belasten und veräussern, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten sowie alle Geschäfte tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder diesem förderlich sind.

## II. Aktienkapital und Obligationen

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Das Aktienkapital beträgt CHF 278 746 490, eingeteilt in 27 874 649 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 10.

<sup>2</sup> Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.

<sup>3</sup> Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelkunden, Globalkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

<sup>4</sup> Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

<sup>5</sup> Bucheffekte, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

<sup>6</sup> Namenaktien, welche als Wertpapiere verbrieft und keine Bucheffekte sind, werden durch Indossierung und Übergabe des indossierten Titels übertragen.

#### **Art. 4**

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

#### **Art. 5**

Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Obligationen ausgeben.

#### **Art. 6**

Werden Aktien oder Obligationen in der Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegeben, tragen sie die Original- oder Faksimileunterschrift von zwei zeichnungsberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates.

### III. Organe der Gesellschaft

#### a) Generalversammlung

##### **Art. 7**

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 1 die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 2 die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
- 3 die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
- 4 die Genehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- 5 die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- 6 die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- 7 die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## **Art. 8**

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn:

- 1 der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten;
- 2 es eine Generalversammlung beschliesst; oder
- 3 Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

<sup>2</sup> Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat in der in Art. 21 vorgesehenen Form spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände, die Anträge, den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung enthalten.

<sup>3</sup> Der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht sind spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Die Aktionäre sind darüber in der Einberufung schriftlich zu orientieren. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

<sup>4</sup> Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von einer Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen, sofern solche Begehren unter Angabe des Antrages spätestens 50 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Verwaltungsrat eingereicht werden.

<sup>5</sup> Der Verwaltungsrat trifft die für die Teilnahme an der Generalversammlung und für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

## **Art. 9**

<sup>1</sup> Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident, in deren Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

<sup>2</sup> Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bezeichnet. Zwei oder mehr Stimmentzähler werden jeweils in offener Abstimmung gewählt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmentzählern zu unterzeichnen.

## **Art. 10**

<sup>1</sup> In der Generalversammlung hat jede vertretene Aktie eine Stimme. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz oder Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.

<sup>2</sup> Die Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung finden offen statt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende schriftliche oder elektronische Abstimmung respektive Wahl anordnet. Der Vorsitzende kann eine Abstimmung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen; in diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.



## b) Verwaltungsrat

### **Art. 11**

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- 1 die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- 2 die Festlegung der Organisation;
- 3 die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- 4 die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- 5 die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- 6 die Erstellung des Geschäfts- und Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 7 die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

### **Art. 12**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er hat einen Präsidenten und einen oder mehrere Vizepräsidenten.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat das Recht, einen Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen.

<sup>3</sup>Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Präsidenten des Verwaltungsrates einzeln.

<sup>4</sup>Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten des Verwaltungsrates endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

<sup>5</sup> Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.

<sup>6</sup> Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, nach Massgabe des Organisationsreglementes die Geschäftsführung ganz oder zum Teil einem Ausschuss aus seiner Mitte, einzelnen seiner Mitglieder oder an andere natürliche Personen zu übertragen, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sind.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft kann nur durch kollektive Unterschrift zweier Personen verpflichtet werden.

c) Vergütungsausschuss

### **Art. 14**

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

### **Art. 15**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Scheiden ein oder mehrere Mitglieder aus oder ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Mitglieder bezeichnen.

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vorsitzenden.

<sup>2</sup> Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Arbeitsweise des Vergütungsausschusses.

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen der Vergütungsausschuss, gemeinsam mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates oder alleine, Vorschläge für die Zielwerte und Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung unterbreitet und für welche Funktionen er im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien die Zielwerte und Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung festsetzt.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

#### d) Revisionsstelle

##### **Art. 18**

<sup>1</sup> Als Revisionsstelle ist eine Revisionsgesellschaft zu bestellen.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### e) Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

##### **Art. 19**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Sie kann einen Stellvertreter wählen. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann, zwecks Vermeidung eines Organisationsmangels, in Ausnahmefällen vom Verwaltungsrat bestimmt werden.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist per Abschluss der Generalversammlung wirksam, in welcher der unabhängige Stimmrechtsvertreter abberufen worden ist.

## IV. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

### **Art. 20**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf:

- 1 den Gesamtbetrag der maximalen Vergütung des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr, das der Generalversammlung folgt; und
- 2 den Gesamtbetrag der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr, das der Generalversammlung folgt.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge, mehrere maximale Teilbeträge und/oder einzelne Vergütungselemente und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

<sup>3</sup> Die Vergütungen können von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.

### **Art. 21**

Die Gesellschaft ist ermächtigt, an Mitglieder der Geschäftsleitung, die im Geschäftsjahr, welches der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung folgt, in die Dienste der Gesellschaft treten oder in die Geschäftsleitung befördert werden, Vergütungen auszurichten, die für den Chief Executive Officer und für die übrigen Funktionen in der Geschäftsleitung je 50 Prozent der jeweils letzten genehmigten Gesamtbeträge der Vergütungen der Geschäftsleitung nicht übersteigen. Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung genehmigte Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung nicht für die Vergütungen der neuen Mitglieder aus-

reicht. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

## **Art. 22**

<sup>1</sup> Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine variable Vergütung, die sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet oder nach Ermessen für ausserordentliche Leistungen festgesetzt wird, ausgerichtet werden. Die variable Vergütung soll auf den Unternehmenserfolg oder nach Ermessen ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Unternehmens-, Wachstums-, Wert- und bereichsspezifische Ziele und im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung. Der Verwaltungsrat und/oder der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest und übt das Ermessen aus. Er informiert darüber im Vergütungsbericht.

<sup>3</sup> Die Vergütung wird ausgerichtet in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen. Der Verwaltungsrat legt Zuteilungsbedingungen, Übertragungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse, wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses, Übertragungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Der Verwaltungsrat berücksichtigt dabei die Fähigkeit der Gesellschaft, am Arbeitsmarkt die geeigneten Personen rekrutieren und die Angestellten an die Gesellschaft binden

zu können. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien oder anderen Beteiligungspapiere auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.

### **Art. 23**

<sup>1</sup> Die Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über deren Mandat und Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richtet sich nach Amtsdauer und Gesetz.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal einem Jahr.

<sup>3</sup> Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens drei Jahren eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe pro Jahr 50 Prozent der vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlten Jahresvergütung nicht übersteigen darf.

### **Art. 24**

<sup>1</sup> Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als fünf, und kein Mitglied der Geschäftsleitung mehr als drei zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen. Zudem kann kein Mitglied des Verwaltungsrates mehr als zehn bzw. kein Mitglied der Geschäftsleitung mehr als fünf zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen.

<sup>2</sup> Nicht unter diese Beschränkung fallen:

- 1 Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten kontrolliert werden oder die Gesellschaft allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten direkt oder indirekt kontrollieren;
- 2 Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann neben den Mandaten gemäss Art. 24 Abs. 1 mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und
- 3 Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen sowie Vorsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann neben den Mandaten gemäss Art. 24 Abs. 1 mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

<sup>3</sup> Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

## **Art. 25**

<sup>1</sup> Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nur zu Marktbedingungen und ausnahmsweise sowie nur solange ausgerichtet werden, als die Gesamtsumme der insgesamt ausstehenden Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung einschliesslich der zu gewährenden Kredite das 0,2-fache der Summe der Gesamtbeträge der von der Generalversammlung zuletzt genehmigten Vergütungen nicht übersteigen.



<sup>2</sup> Soweit gesetzlich zulässig, kann die Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Gerichts- und Anwaltskosten im Zusammenhang mit Klagen, Verfahren oder Untersuchungen zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlicher oder anderer Natur, die in einem Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Pflichten oder der Tatsache, dass sie Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind oder waren, stehen, bevorschussen, unabhängig von den Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes.

<sup>3</sup> Der Wert der von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften an ein ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung ausgerichteten Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge darf 100 Prozent der vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlten Jahresvergütung nicht übersteigen. Im Falle von Kapitalabfindungen wird der Wert einer Vorsorgeleistung ausserhalb der beruflichen Vorsorge aufgrund anerkannter versicherungsmathematischer Methoden ermittelt.

## V. Jahresrechnung und Gewinnverwendung

### **Art. 26**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang), dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt, sowie einen Vergütungsbericht.

### **Art. 27**

Die Rechnungslegung erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes, der Statuten und nach den Grundsätzen einer soliden Geschäftsführung.

**Art. 28**

Der Bilanzgewinn wird nach den gesetzlichen Vorschriften und den Beschlüssen der Generalversammlung verteilt.

**Art. 29**

Dividenden, die innerhalb fünf Jahren vom Verfalltag an nicht erhoben werden, fallen der Gesellschaft zu.

## VI. Auflösung

**Art. 30**

Zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es des Beschlusses der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

## VII. Bekanntmachungen, Einladungen und Mitteilungen

**Art. 31**

Bekanntmachungen, Einladungen und Mitteilungen an Aktionäre und Dritte erfolgen rechtsgültig durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Es bleibt dem Verwaltungsrat vorbehalten, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen. Ausserdem können Mitteilungen an die Aktionäre durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene schweizerische Adresse bzw. an das im Aktienbuch zuletzt eingetragene schweizerische Zustelldomizil erfolgen.

## VIII. Befreiung von der Angebotspflicht

### **Art. 32**

Erwerber von Aktien der Gesellschaft sind von der Pflicht eines Kaufangebotes gemäss Art. 32 und Art. 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 befreit.

## IX. Kapitalerhöhung mit Sacheinlage und Sachübernahme

### **Art. 33**

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag zwischen der Gesellschaft und BDO Visura, in Zürich, vom 24. Juli 2006, bei der Kapitalerhöhung vom 25. Juli 2006 von BDO Visura, in Zürich, als Treuhänderin namens und auf Rechnung der bisherigen Aktionäre der Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), in Olten, welche ihre Namenaktien im Rahmen des öffentlichen Umtauschangebotes vom 28. März 2006 der Gesellschaft angedient haben, 16 640 voll liberierte Namenaktien der Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), in Olten, mit einem Nennwert von je CHF 100. Diese Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 36 480 371.20 übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage erhält BDO Visura, in Zürich, als Treuhänderin namens und für Rechnung der bisherigen Aktionäre der Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), in Olten, welche ihre Namenaktien im Rahmen des öffentlichen Umtauschangebotes vom 28. März 2006 der Gesellschaft angedient haben, insgesamt 5250 voll liberierte Inhaberaktien der Gesellschaft sowie einen Barbetrag von insgesamt CHF 585 216. Die Gesellschaft weist die Differenz zwischen dem totalen Nennwert der ausgegebenen Aktien und dem Netto-Buchwert der Sacheinlage im Gesamtbetrag von CHF 33 855 371.20 den Reserven zu.

#### **Art. 34**

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag zwischen der Gesellschaft und BDO Visura, in Zürich, vom 7. Januar 2008, bei der Kapitalerhöhung vom 8. Januar 2008 von BDO Visura, in Zürich, als Treuhänderin namens und auf Rechnung der bisherigen Aktionäre der Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), in Olten, welche ihre Namenaktien im Rahmen des öffentlichen Umtauschangebotes vom 12. November 2007 der Gesellschaft angedient haben, 1 123 202 voll liberierte Namenaktien der Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), in Olten, mit einem Nennwert von je CHF 100. Diese Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 4 110 256 631 übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage erhält BDO Visura, in Zürich, als Treuhänderin namens und für Rechnung der bisherigen Aktionäre der Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), in Olten, welche ihre Namenaktien im Rahmen des öffentlichen Umtauschangebotes vom 12. November 2007 der Gesellschaft angedient haben, insgesamt 9 013 290 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 20 sowie einen Barbetrag von insgesamt CHF 272 053.50. Die Gesellschaft weist die Differenz zwischen dem totalen Nennwert der ausgegebenen Aktien und dem Netto-Buchwert der Sacheinlage im Gesamtbetrag von CHF 485 899 756 den Reserven zu.

#### **Art. 35**

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag zwischen der Gesellschaft und Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel) vom 25. Juni 2008 bei der Kapitalerhöhung vom 25. Juni 2008 von Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), auf Rechnung der vormaligen Aktionäre der Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), deren Namenaktien mit Urteil des Amtsgerichts Olten-Gösgen vom 27. Mai 2008 (mit Rechtskraft am 28. Mai 2008) für kraftlos erklärt wurden, 5408 voll liberierte Namenaktien der Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), in Olten, mit einem Nennwert von je CHF 100. Diese Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 19 790 089 übernommen. Als

Gegenleistung für diese Sacheinlage erhält Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), in Olten, für Rechnung der vormaligen Aktionäre der Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), deren Namenaktien mit Urteil des Amtsgerichts Olten-Gösgen vom 27. Mai 2008 (mit Rechtskraft am 28. Mai 2008) für kraftlos erklärt wurden, insgesamt 43 378 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 20 sowie einen Barbetrag von insgesamt CHF 14 204. Die Gesellschaft weist die Differenz zwischen dem totalen Nennwert der ausgegebenen Aktien und dem Netto-Buchwert der Sacheinlage im Gesamtbetrag von CHF 2 339 513 den Reserven zu.

### **Art. 36**

<sup>1</sup> Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag zwischen der Gesellschaft und EOS Holding, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Lausanne, vom 27. Januar 2009, bei der genehmigten Kapitalerhöhung vom 27. Januar 2009 von EOS Holding im Wege der Sacheinlage (i) 803 300 Namenaktien von Energie Ouest Suisse (EOS), einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Lausanne, mit einem Nennwert von je CHF 100, (ii) 10 000 Namenaktien von Avenir, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Lausanne, mit einem Nennwert von je CHF 100, (iii) 10 000 Namenaktien von EOS Trading, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Lausanne, mit einem Nennwert von je CHF 1000, (iv) 350 Namenaktien von Cleuson-Dixence Construction SA in Sion mit einem Nennwert von je CHF 100, (v) 3588 Namenaktien von Hydro Exploitation SA in Sion mit einem Nennwert von je CHF 1000 und (vi) 240 Namenaktien von Cisel Informatique SA in Matran mit einem Nennwert von je CHF 1000. Diese im Wege der Sacheinlage übernommenen Namenaktien haben ein Buchwert von insgesamt CHF 271 722 885. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage erhält EOS Holding insgesamt 4 478 730 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 10.

Die Gesellschaft weist die Differenz zwischen dem totalen Nennwert der neu ausgegebenen Aktien von CHF 44 787 300 und dem Buchwert der im Wege der Sacheinlage von EOS Holding übernommenen Namenaktien von insgesamt CHF 271 722 885 im Gesamtbetrag von CHF 226 935 585 den Reserven zu.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag zwischen der Gesellschaft und EOS Holding, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Lausanne, vom 27. Januar 2009, bei der genehmigten Kapitalerhöhung vom 27. Januar 2009 von EOS Holding im Wege der Sachübernahme 356 700 Namenaktien der Energie Ouest Suisse (EOS) mit einem Nennwert von je CHF 100. Diese im Wege der Sachübernahme erworbenen 356 700 Namenaktien der Energie Ouest Suisse (EOS) mit einem Nennwert von je CHF 100 werden von der Gesellschaft für eine Gegenleistung von CHF 984 499 823.30 übernommen.

<sup>3</sup> Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag zwischen der Gesellschaft und Electricité de France SA (EDF), Paris, vom 27. Januar 2009, bei der genehmigten Kapitalerhöhung vom 27. Januar 2009 von EDF in Vollzug des Transaktionsvertrages zwischen diesen Parteien die der EDF aufgrund deren 50-Prozent-Beteiligung an Electricité d'Emosson SA (Emosson), Martigny, während der Laufzeit der bestehenden Konzessionen betreffend den Ausbau der Wasserkräfte bei Emosson zustehende Quote von 50 Prozent der Leistungs- und Energiebezugsrechte und der diesbezüglichen Verpflichtungen (die Emosson-Rechte) zu einem Wert von CHF 722 000 000. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage erhält EDF insgesamt 1 187 511 neue, voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 10. Die Gesellschaft weist die Differenz zwischen dem totalen Nennwert der ausgegebenen Aktien von CHF 11 875 110 und dem Wert der im Wege der Sacheinlage übernommenen Emosson-Rechte im Gesamtbetrag von CHF 722 000 000 im Gesamtbetrag von CHF 710 124 890 den Reserven zu.



Alpiq Holding AG  
Chemin de Mornex 10  
1001 Lausanne  
[www.alpiq.com](http://www.alpiq.com)

© Alpiq, 05/2018